

Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang „Transnational Law“ (Hanse Law School) an der Universität Bremen und an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kooperation mit der Rijksuniversiteit Groningen

Inkrafttreten: 17.05.2023

Zuletzt geändert durch: geändert durch Ordnung vom 1. Februar 2023 (Brem.ABl. S. 425)

Fundstelle: Brem.ABl. 2020, 923

Diese Prüfungsordnung wurde von der Universität Bremen durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs 6 (Rechtswissenschaft) auf seiner Sitzung am 15. Juli 2020 gemäß [§ 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes \(BremHG\)](#) i.V.m. [§ 62 BremHG](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), beschlossen und durch den Rektor der Universität Bremen gemäß [§ 110 Absatz 2 BremHG](#) genehmigt sowie durch den Fakultätsrat der Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemäß § 44 Absatz 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds.GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. Nr. 18/2018 S. 317), am 23. Juli 2020 beschlossen und vom Präsidium der Universität Oldenburg gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5b NHG in Verbindung mit § 44 Absatz 1 Satz 3 NHG in der jeweils gültigen Fassung genehmigt.

§ 1 Studienziel

(1) Ziel des Studienganges ist der rechtsvergleichend-integriert vermittelte Erwerb vertiefter Kenntnisse des Rechts in seinen transnationalen Dimensionen.

(2) Die Studierenden sollen zu praxisbezogenem Handeln und eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit mit internationalen Quellen in der Lage sein sowie dazu befähigt werden, wissenschaftliche Erkenntnisse über die Funktionen des Rechts im Zeitalter der

Globalisierung zu gewinnen und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Durch geeignete Stoffauswahl und Erarbeitung der wissenschaftlichen Methoden werden die Kompetenzen vermittelt, die für ein kritisches Verständnis rechtlicher Zusammenhänge und Inhalte in der transnationalen Berufspraxis mit juristischer Kompetenz erforderlich sind.

§ 2

Studienumfang und Abschlussgrad

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Transnational Law“ (Hanse Law School) sind unter Einbeziehung des zum Master berechtigenden Hochschulabschlusses insgesamt 300 CP (Credit Points) nach dem European Credit Transfer Accumulation System (ECTS) zu erwerben.
- (2) Der Masterstudiengang „Transnational Law“ (Hanse Law School) hat einen Umfang von 60 CP, dies entspricht einer Regelstudienzeit von zwei Fachsemestern.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemeinsam von der Universität Bremen und von der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg der Abschlussgrad

Master of Laws
(LL.M.)

verliehen.

- (4) Der Studiengang wird in Kooperation mit der Rijksuniversiteit Groningen (RUG) angeboten. RUG verleiht zusätzlich einen Master of Laws (LL.M.) (Dualer Abschluss), wenn ein Semester an der RUG verbracht und alle Voraussetzungen der dazu von der RUG vorgesehenen LL.M.-Programme entsprechend den jeweiligen Prüfungsordnungen erfüllt worden sind.

§ 3

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt. Pflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten.
- (2) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (3) Studierende können bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen, Credit Points in Wahlpflichtmodulen an anderen Fachbereichen der Universität Bremen zu erwerben. Der Antrag ist spätestens mit Ablauf der zweiten

Vorlesungswoche zu stellen. Er ist zu genehmigen, wenn die thematische Einbindung des gewählten Moduls in den Wahlpflichtbereich des Studiengangs gewährleistet ist.

(4) Lehrveranstaltungen können als Vorlesungen, Übungen, Seminare, Sprachlehrveranstaltungen, Begleitseminare oder Moot Courts (Simulation von Gerichts- oder Schiedsverhandlungen) durchgeführt werden.

(5) Lehrangebote an den Universitäten Oldenburg und Bremen werden in Deutsch oder Englisch angeboten. Die Lehrveranstaltungen an der Rijksuniversiteit Groningen werden auf Englisch und Niederländisch angeboten.

(6) [Anlage 1](#) stellt die Studienverlaufspläne dar. Das Studium beinhaltet entweder einen Auslandsaufenthalt (Studienverlaufplan A) oder es findet ausschließlich an den Universitäten Bremen und Oldenburg statt (Studienverlaufplan B), sofern ein mindestens fünfmonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt bereits nachweisbar absolviert wurde. Die [Anlage 2](#) regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(7) Das Studium ist so aufgebaut, dass in jedem Semester in der Regel 30 CP erworben werden können.

§ 4 Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den folgenden Formen durchgeführt: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung, Referat, Schriftsätze und mündliche Vorträge vor dem Moot Court und Portfolio.

(2) Art, Zeitpunkt, Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(3) Die Anmeldung zu den Prüfungen, die im Wintersemester abgelegt werden, muss bis einschließlich 10. Januar erfolgen. Die Anmeldung zu Prüfungen, die im Sommersemester abgelegt werden, muss bis einschließlich 30. Juni erfolgen. Findet eine Prüfung vor dem jeweiligen Anmeldetermin statt, muss die Anmeldung spätestens 48 Stunden vor dem Tag der Prüfung erfolgt sein.

(4) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie unter Aufsicht in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer praxisnahen Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 120 und 300 Minuten. Eine Klausur kann auch in elektronischer Form (E-Klausur) abgenommen werden. Die Durchführung von E-Klausuren wird in [Anlage 3](#) geregelt. Den Studierenden wird vor dieser Prüfung

ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

(5) Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Der geschriebene Text soll zwischen 15 und 20 Seiten umfassen. Die Hausarbeit ist in gedruckter und elektronischer Form einzureichen. Die Abgabe in elektronischer Form dient der elektronischen Überprüfbarkeit zum Schutz vor Plagiaten. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen. Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise auf eine Gesamtdauer von bis zu sechs Wochen verlängert werden.

(6) Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis der Fähigkeit, rechtliche Probleme zu erfassen, praxisgerechte Lösungen zu entwickeln, diese verständlich darzustellen und argumentativ zu vertreten. Die Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu drei Studierenden statt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden abgenommen. Eine zweite Prüferin bzw. ein zweiter Prüfer oder eine Beisitzerin oder ein Beisitzer müssen auf Antrag bestellt werden. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von den beteiligten Prüfenden zu unterschreiben.

(7) Ein Referat umfasst eine eigenständige und schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der eigenen Auseinandersetzung und die Vermittlung der eigenen Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Der geschriebene Text soll 10 bis 15 Seiten umfassen. Der mündliche Vortrag soll 15 bis 30 Minuten umfassen. Die Benotung des mündlichen Vortrags und der schriftlichen Ausarbeitung gehen jeweils zu gleichen Teilen in die Benotung des Referats ein.

(8) Ein Moot Court ist eine simulierte Gerichts- oder Schiedsverhandlung. Die Prüfungsleistung im Moot Court besteht jeweils zur Hälfte aus den einzureichenden Schriftsätzen und den mündlichen Vorträgen vor dem simulierten Gericht. Die Studierenden können dabei die Rolle aller Prozessparteien oder der Generalanwältinnen und -anwälte übernehmen. Die Prüferinnen und Prüfer nehmen die Rolle der Richterinnen oder Richter wahr.

(9) Ein Portfolio umfasst eine bestimmte Anzahl von Leistungen (z.B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, mündliches Kurzreferat von maximal 15

Minuten, Übungsaufgaben). Prüfungsleistungen gemäß der Absätze 5 bis 9 sind innerhalb eines Portfolios nicht zulässig. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

(10) Prüfungen sind - mit Ausnahme von mündlichen Prüfungen - nicht öffentlich. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Rektorin oder des Rektors kann an Prüfungen als Beobachterin oder Beobachter teilnehmen. Auf Wunsch der oder des Studierenden kann auch bei mündlichen Prüfungen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 5

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Wird eine Prüfungsleistung im ersten Prüfungsversuch nicht bestanden, kann die oder der Studierende im selben Semester an der Wiederholungsprüfung teilnehmen. Besteht die oder der Studierende auch beim zweiten Versuch die Prüfung nicht, kann sie oder er ein weiteres und letztes Mal die Prüfung wiederholen. Der Wiederholungstermin ist im Falle von Einzelprüfungen mit der Prüferin oder dem Prüfer abzustimmen.

(2) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(3) Die oder der Prüfende kann entscheiden, dass die Wiederholungsprüfung in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgt.

§ 6

Anerkennung und Anrechnung

(1) Über die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß [§ 22 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge \(AT MPO\) der Universität Bremen](#) vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Leistungen, die in Studiengängen an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, werden auf Antrag der oder des Studierenden anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen zu denjenigen eines Moduls im Studiengang Transnational Law (Hanse Law School) bestehen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine begründete Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Die Anerkennung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen.

§ 7

Zulassung zur Masterabschlussprüfung

- (1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit beim Zentralen Prüfungsamt (ZPA) der Universität Bremen ist, im Studienverlauf A einen mindestens fünfmonatigen Auslandsaufenthalt nachzuweisen durch eine Bescheinigung der Hochschule, an welcher der Auslandsaufenthalt durchgeführt wurde.
- (2) Die oder der Studierende kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und bis zu zwei Betreuerinnen oder Betreuer vorschlagen. Wird die Arbeit unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 4 als Gruppenarbeit beantragt, kann die Gruppe Themen und bis zu zwei Betreuerinnen oder Betreuer vorschlagen. Die schriftliche Zustimmung der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers muss vorliegen. Dem Vorschlag für die Betreuerin oder den Betreuer ist, soweit wie möglich und vertretbar, durch den Prüfungsausschuss zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit enthält die Angabe, ob die Arbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit durchgeführt werden soll sowie die Nachweise und Versicherungen nach Absatz 1. Eine Gruppenarbeit gemäß § 8 Absatz 4 kann von maximal drei Personen geschrieben werden.
- (4) Es wird empfohlen, die Masterarbeit zwei Wochen vor Beginn des Semesters anzumelden, in dem die Masterarbeit geschrieben wird, so dass die Bearbeitungszeit in der Regel mit dem ersten Tag des Semesters beginnen kann. Für das Sommersemester ist dies der 1. April; für das Wintersemester der 1. Oktober.

§ 8

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in das Modul Masterarbeit (18 CP) eingebettet, das aus der Masterarbeit (15 CP), dem Kolloquium (2 CP) und dem Begleitseminar (1 CP) besteht.
- (2) Zur Masterarbeit findet ein Begleitseminar als Pflichtveranstaltung statt. Im Begleitseminar ist das Thema der eigenen Masterarbeit mündlich vorzustellen, wobei insbesondere auf die These und die Methodik ihrer Begründung einzugehen ist.
- (3) Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine rechtswissenschaftliche Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. Es hat Bezüge zum Europarecht, dem Völkerrecht, der Rechtsvergleichung oder sonstiger Transnationaler Rechtsprobleme zu enthalten.

(4) Die Masterarbeit kann bei geeigneter Themenstellung auch als Gruppenarbeit mit bis zu drei Personen zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag individuell zuzuordnen ist. Die individuelle Zuordnung soll aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, beispielsweise durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder inhaltlichen Schwerpunkten erfolgen. Der insgesamt erforderliche Arbeitsaufwand für eine Gruppenarbeit muss über die Anforderungen an eine Einzelaufgabe angemessen hinausgehen; der Arbeitsanteil der oder des einzelnen Studierenden muss den Anforderungen an eine Masterarbeit, insbesondere denen nach Absatz 6 genügen.

(5) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Weitere Sprachen sind nur in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss zulässig.

(6) Der Umfang der Arbeit soll 15 000 Wörter nicht unterschreiten und 35 000 Wörter nicht überschreiten. Verzeichnisse, Anhänge und Fußnoten bleiben bei der Zählung unberücksichtigt.

(7) Die oder der Studierende stellt einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit gemäß § 7 Absatz 3. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht.

(8) Das Thema einer Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das Thema kann vom Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der oder des Studierenden zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Wochen, vom Prüfungsausschuss auszugeben. Bei der Wiederholung der Masterarbeit gilt Satz 1 entsprechend.

(9) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 16 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit von höchstens fünf Wochen genehmigen. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

(10) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie zusätzlich auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium beim Prüfungsamt einzureichen. Auf Wunsch einer Betreuerin oder eines Betreuers ist die Masterarbeit dieser oder diesem ergänzend per E-Mail in elektronischer Form einzureichen. Die Abgabe in elektronischer Form dient der elektronischen Überprüfbarkeit zum Schutz vor Plagiaten. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Bei der postalischen Zusendung an das Zentrale Prüfungsamt der Universität Bremen (ZPA) gilt das Datum des

Eingangs im Prüfungsamt als Abgabedatum. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht.

(11) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bzw. bei einer Gruppenarbeit die von ihr oder ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile - selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel - insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internetquellen - benutzt und die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(12) Die Masterarbeit ist von zwei Personen zu betreuen. Mindestens eine der Personen muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer an der Universität Bremen oder an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sein. Die Bewertung der Masterarbeit soll von beiden Prüferinnen oder Prüfern innerhalb von acht Wochen erfolgen; der Prüfungsausschuss kann Prüferinnen oder Prüfern, die eine hohe Zahl von Abschlussarbeiten begutachten müssen, eine angemessen längere Frist einräumen.

(13) Die Benotung der Masterarbeit oder des von der oder dem einzelnen Studierenden zu verantwortenden Teils der Gruppenarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer. Beträgt die Notendifferenz zwei volle Notenstufen oder mehr oder benotet eine Prüferin oder ein Prüfer die Arbeit als „nicht bestanden“, bestellt der Prüfungsausschuss zur abschließenden Bewertung eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer. Die Bewertung ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel aller Bewertungen. Die Masterarbeit kann in diesem Fall nur als „bestanden“ gelten, wenn mindestens zwei Prüfende die Arbeit mit „ausreichend“ oder besser bewerten. Nach abschließender Feststellung der Bewertung der Masterarbeit werden der oder dem Studierenden die Gutachten und die Bewertungen zur Kenntnis gegeben.

§ 9

Kolloquium zur Masterarbeit

(1) Zum Kolloquium zur Masterprüfung wird nur zugelassen, wer die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Pflichtmodulen sowie Wahlpflichtmodulen erfolgreich erbracht und die Masterarbeit erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Mit dem Kolloquium zur Masterarbeit hat die oder der Studierende in einer Auseinandersetzung über den Themenbereich der Masterarbeit die erarbeiteten Lösungen selbstständig und problembezogen auf wissenschaftlicher Grundlage zu vertreten.

(3) Das Kolloquium zur Masterarbeit findet vor den Prüfenden der Masterarbeit statt. Die Dauer beträgt je Prüfling zwischen 45 und 60 Minuten.

(4) Das Kolloquium zur Masterarbeit wird von den Prüfenden jeweils bewertet. Die Note der Prüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten beider Prüfenden. Das Bewertungsprotokoll wird unverzüglich an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Aus der Note für die Masterarbeit und der Note für das Kolloquium zur Masterarbeit wird in einem Verhältnis von zwei zu eins die Gesamtnote für das Abschlussmodul gebildet.

(5) Das Kolloquium zur Masterarbeit ist hochschulöffentlich. Auf Wunsch der oder des Studierenden kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 10 Wiederholung der Masterarbeit

Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Es muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die §§ 8 und 9 gelten entsprechend. Der Antrag zur Wiederholung der Masterarbeit muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Benotung gestellt werden.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird an der Universität Bremen im Fachbereich Rechtswissenschaft ein Prüfungsausschuss gemäß [§ 26 AT MPO](#) gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Universität Bremen:

- drei im Studiengang sowie im Fachbereich 6 tätigen Hochschullehrenden,
- einer oder einem wissenschaftlichen Mitarbeitenden des Fachbereichs 6 und
- einer oder einem Studierenden des Studiengangs.

Der Vorsitz wird von einem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrenden ausgeübt. Der stellvertretende Vorsitz kann auch von einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgeübt werden. Dem Prüfungsausschuss gehören weiterhin zwei beratende Mitglieder der Universität Oldenburg an. Dem Prüfungsausschuss kann ein weiteres beratendes Mitglied der RUG angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher; die Mitglieder können an Prüfungen als Beobachterinnen und Beobachter teilnehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt; die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind darin festzuhalten.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Zuständigkeiten zur alleinigen Entscheidung widerruflich auf die oder den Vorsitzenden und die oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. Das Zentrale Prüfungsamt der Universität Bremen (ZPA) unterstützt die laufenden Geschäfte der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12 Prüfende und Beisitzende

(1) Die Modulprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen Mitglieder und prüfungsberechtigten Angehörigen der Universität Bremen oder einer anderen Universität, welche Module und/oder Lehrveranstaltungen für den Master „Transnational Law“ anbietet, abgenommen. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren dieser Universitäten haben ebenfalls das Recht, Prüfungen abzunehmen.

(2) Zu Prüfenden und Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die regelmäßig selbständige Lehre erbringen.

(3) Die Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss mit Verabschiedung des Modulangebots bestellt.

(4) Die Prüfenden müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Prüfenden in dem betreffenden Modul zur selbstständigen Lehre berechtigt sind.

§ 13 **Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung**

(1) Für die Bewertung gilt das folgende Benotungssystem. Die Notenskala soll dabei voll ausgeschöpft werden.

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7/4,3/4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Wird eine Modulprüfung als Kombinationsprüfung durchgeführt oder sind Teilprüfungen vorgesehen, wird aus den Prüfungsnoten der einzelnen Teilleistungen ein nach Leistungspunkten (CP) gewichteter arithmetischer Mittelwert errechnet. Bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende bildet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Die Modulnote N ergibt sich aus dem berechneten Wert W gemäß

$W \leq 1,15$: N = 1,0
$1,15 < W \leq 1,50$: N = 1,3
$1,50 < W \leq 1,85$: N = 1,7
$1,85 < W \leq 2,15$: N = 2,0
$2,15 < W \leq 2,50$: N = 2,3
$2,50 < W \leq 2,85$: N = 2,7
$2,85 < W \leq 3,15$: N = 3,0
$3,15 < W \leq 3,50$: N = 3,3

$3,50 < W \leq 3,85$: $N = 3,7$

$3,85 < W \leq 4,00$: $N = 4,0$

$4,00 < W$: $N = 5,0$

(4) Die Gesamtnote aller studienbegleitenden Prüfungen wird folgendermaßen ermittelt: Die Modulnoten und die Noten von Einzelprüfungen gehen in die Berechnung der Gesamtnote mit zwei Stellen nach dem Komma ein; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Jede Note wird mit den zugehörigen CP multipliziert. Die Produkte werden addiert. Die Summe wird durch die Gesamtzahl der CP dividiert, die aufgrund benoteter Prüfungen erworben wurden. Nicht benotete Prüfungen werden nicht berücksichtigt. Gesamtnoten werden mit zwei Stellen nach dem Komma ausgewiesen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung aus studienbegleitenden Prüfungen und dem Abschlussmodul regelt § 14 Absatz 1.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung lautet bei einem Durchschnitt

- bis einschließlich 1,50 sehr gut,
- von 1,51 bis einschließlich 2,50 gut,
- von 2,51 bis einschließlich 3,50 befriedigend,
- von 3,51 bis einschließlich 4,00 ausreichend.

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00 - 1,25) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. Bei der Berechnung werden die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Zusätzlich zu den Noten nach den Absätzen 3 bis 5 werden ECTS-Grade für Modulprüfungen und für die Abschlussprüfung vergeben, sofern eine gesonderte Ordnung der Universität Bremen dies vorsieht:

Grade A = die besten 10% aller Studierenden, die die Prüfung erfolgreich bestanden haben

Grade B = die nächsten 25%,

Grade C die nächsten 30%,

=

Grade D die nächsten 25%,

=

Grade E = die nächsten 10%.

§ 14 Ergebnis der Masterprüfung

In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Note des Moduls Masterarbeit (im Umfang von 18 CP) mit 40% und die Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß ihrer in [Anlage 2](#) aufgeführten Gewichtung nach Leistungspunkten (CP) mit 60% ein. Unbenotete Leistungen gehen nicht in die Gesamtnote ein.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er eine Prüfung, zu der sie oder er angetreten ist, ohne triftigen Grund abbricht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit abgelegt wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Dazu kann vom Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend zu versorgenden Kindes oder einer bzw. eines von ihr oder ihm zu pflegenden nahen Angehörigen gleich. Bei Rücktritt von einer Prüfung aufgrund der Krankheit einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen ist zusätzlich ein Nachweis über die Pflegetätigkeit einzureichen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, fertigt die oder der Prüfende oder die oder der Aufsichtführende hierüber einen Vermerk an. Die oder der Studierende kann die Prüfung fortsetzen. Es ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet und die Studentin oder der Student ist von der aktuellen Prüfung auszuschließen.

(4) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiat) gelten als Täuschungsversuch insbesondere dann, wenn Passagen, die einer veröffentlichten Arbeit entnommen wurden, nicht mit Zitat ausgewiesen sind.

(5) Studierende, die während einer Prüfung schuldhaft einen Ordnungsverstoß begehen, durch den andere Studierende oder die Prüfenden gestört werden, können von den anwesenden Prüfenden oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Ermahnung fortsetzt. Über das Vorkommnis wird von einem Prüfenden oder der aufsichtführenden Person ein Vermerk angefertigt. Den Studierenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Stellt der Prüfungsausschuss einen Ordnungsverstoß fest, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung unverzüglich erneut zu erbringen.

§ 16 Nachteilsausgleich

Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 17 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend § 3 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) in der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Ablegen von Prüfungen ist trotz Mutterschutz und Beurlaubung aufgrund von Elternzeit möglich.

§ 18 Zeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen.

(2) Das Zeugnis über die Masterprüfung enthält das Thema und die Bewertung der Masterarbeit und des Kolloquiums zur Masterarbeit, sowie Titel und Noten der

studienbegleitenden Modulprüfungen und die Gesamtnote der Masterprüfung mit dem ECTS-Grad, sofern die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 6 erfüllt sind.

(3) Die Zeugnisse werden auf Deutsch und Englisch ausgestellt und von der oder dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des Studiengangs und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen versehen. Auf Antrag der oder des Studierenden ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben, sofern die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 6 erfüllt sind.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Masterurkunde ausgehändigt. Zeugnis und Urkunde tragen das Datum der letzten bestandenen Prüfungsleistung. In der Urkunde wird die Verleihung des erlangten Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission zur Durchführung des Studiengangs und des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen versehen. Neben dem Zeugnis und der Urkunde werden außerdem ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung der erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. In der Bescheinigung der erbrachten Prüfungsleistungen werden auch Leistungen nachgewiesen, die von der Studentin oder dem Studenten freiwillig belegt wurden und die bei der Bildung der Masternote unberücksichtigt blieben.

§ 19

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Geprüfte hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der oder dem Geprüften ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein richtiges Zeugnis zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach Ablauf von fünf Jahren ausgeschlossen. Die Frist beginnt ab dem Datum des Zeugnisses.

§ 20

Bescheide, Rechtsmittel, Widerspruch, Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Wechselt eine Studierende oder ein Studierender den Studiengang oder verlässt sie oder er die Universität, wird auf Antrag eine Bescheinigung über ihre oder seine Prüfungsleistungen ausgestellt.

(2) Werden Prüfungsentscheidungen mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten, entscheidet, soweit der Prüfungsausschuss diesem nicht abhilft, der zentrale Widerspruchsausschuss der Universität Bremen; der Widerspruch ist dem Widerspruchsausschuss unverzüglich zuzuleiten.

(3) Der Widerspruchsausschuss entscheidet nach Anhörung der Beteiligten unverzüglich über einen Widerspruch.

(4) Der Prüfungsausschuss macht Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses mit rechtsverbindlicher Wirkung auf geeignete Weise bekannt.

(5) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Studiums wird der oder dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsprotokolle der Masterarbeit und des Kolloquiums gewährt.

(6) Ist die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nicht-Bestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 21

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor der Universität Bremen und durch das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen und in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 im Masterstudiengang „Transnational Law“ (Hanse Law School) ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Transnational Law“ vor dem Wintersemester 2020/21 aufgenommen haben und noch kein Prüfungsverfahren in einem oder mehreren der Module „Transnationales Gender Law“, „Lex Maritima“, „Transnationales Handelsrecht“, „Transnationales Sozialrecht“, „Transnationales Arbeitsrecht“, „Transnationales Meeresumweltrecht“ und/oder „Internationales Privatrecht“ begonnen haben, können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist bis zum 15. November 2020 an den Prüfungsausschuss zu stellen. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.

(3) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Transnational Law“ vor dem Wintersemester 2020/21 aufgenommen haben und das Prüfungsverfahren in einem oder mehreren der Module nach Absatz 2 begonnen oder bereits absolviert haben oder keinen Antrag auf Wechsel gestellt haben, beenden ihr Studium gemäß der [Prüfungsordnung](#) vom 1. Oktober 2013.

(4) Die Prüfungsordnung vom 1. Oktober 2013 tritt zum 30. September 2024 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2024 ihr Studium nicht beendet haben, wechseln abweichend von Absatz 3 Satz 1 in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

(5) Die Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang „Transnational Law“ (Hanse Law School) vom 24. Juli 2020 tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2024 außer Kraft. Die im Studiengang immatrikulierten Studierenden müssen das Studium unter dieser Prüfungsordnung spätestens bis zum 30. September 2024 endgültig abgeschlossen haben. Die letztmalige Anmeldung zu Prüfungen (mit Ausnahme des Moduls „Masterarbeit“) muss spätestens bis zum 30. Juni 2024 erfolgen. Die Anmeldefrist muss verbindlich von allen Studierenden gewahrt werden und schließt mögliche Wiederholungsprüfungen ein. Die Anmeldung der Masterarbeit (inklusive Kolloquium) muss bis zum 8. März 2024 erfolgen, das dazugehörige Kolloquium muss zum 30. September 2024 absolviert sein.

Anlagen:

- [Anlage](#) Studienverlaufspläne
 - [1:](#)
 - [1.1](#) Studienverlaufsplän A mit 60 CP (integrierter Auslandsaufenthalt)
 - [1.2](#) Studienverlaufsplän B mit 60 CP
- [Anlage](#) Module und Prüfungsanforderungen
 - [2:](#)
 - [2.1](#) Masterarbeit

2.2 Weitere Module und Prüfungsanforderungen

- **Anlage** Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und
- 3:** Durchführung von Prüfungen als „E-Klausuren“

Anlage 1:

Studienverlaufspläne Masterstudiengang

Die Studienverlaufspläne stellen eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1.1 Studienverlaufsplan A (60 CP, integrierter Auslandsaufenthalt)

	Pflichtbereich (48 CP)		Wahlpflichtbereich (12 CP)	Σ 60 CP
	Masterarbeit (18 CP)	Pflichtbereich ohne Modul Masterarbeit (30 CP)		
1. Sem.		Modul Auslandsbereich, 30 CP ¹		30
2. Sem.	Modul Masterarbeit, 18 CP		Module aus dem Angebot an Wahlpflichtmodulen, 12 CP	30

CP = Credit Points, Sem. = Semester;

1.2 Studienverlaufsplan B (60 CP)

	Pflichtbereich (36 CP)		Wahlpflichtbereich (24 CP)	Σ 60 CP
	Masterarbeit (18 CP)	Pflichtbereich ohne Modul Masterarbeit (18 CP)		
1. Sem.		Methoden transnationaler Rechtswissenschaft, 6 CP	Module aus dem Angebot an Wahlpflichtmodulen, 12 CP	30
		Transnationales Recht I, 6 CP		

		Transnationales Recht II ² , 6 CP	
2. Sem.	Modul Masterarbeit, 18 CP		Module aus dem Angebot an Wahlpflichtmodulen, 12 CP
			30

CP = Credit Points, Sem. = Semester

Fußnoten

¹ Zu erbringen an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der ausländischen Universität.

² Modul wird an der Universität Oldenburg durchgeführt.

Anlage 2:

Module und Prüfungsanforderungen

2.1: Masterarbeit (Modul Masterarbeit, Module Master Thesis)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
TMAM	Modul Masterarbeit	Module Master Thesis	P	18	TP	Masterarbeit, 15 CP	PL: 1 SL: 0
						Kolloquium, 2 CP	PL: 1 SL: 0
						Begleitseminar	PL: 0 SL: 1 (mündl. Prüfung oder mündl. Referat)

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 2.2:

Weitere Module im Masterstudiengang „Transnational Law“ (Hanse Law School)

Die Universitäten Bremen und Oldenburg bieten folgende Module an. Module, die zusätzlich oder ausschließlich in Oldenburg angeboten und durchgeführt werden, sind mit * gekennzeichnet. Nicht alle Wahlpflichtmodule werden in jedem Jahr angeboten. Das Angebot kann unter Umständen von Jahr zu Jahr variieren.

außer Kraft

K-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Modulbezeich- nung und -titel in Oldenburg	PL/SL (Anzahl)
TL1	Methoden transnationaler Rechtswissenschaft	Methodology of Transnational Law	P in B	6	MP		PL: 1 SL: 0
TL2	Transnationales Recht	Transnational Law I	P in B	6	MP		PL: 1 SL: 0
TL3	Transnationales Recht II [*]	Transnational Law II	P in B	6	MP		PL: 1 SL: 0
TAM	Auslandsmodulbereich Auslandsaufenthalt	Study abroad module	P in A	30	KP		Laut ausländischen Modulen
TWPM 2 bis TWPM 24	Wahlpflichtmodulbereich (Im Studienverlaufsplan A ist dieser Bereich mit 12 CP und im Studienverlaufsplan B mit 24 CP zu absolvieren.)						
TWPM-2	Transnationales Wirtschaftsrecht	Transnational Economic Law	WP	6	MP		PL: 1 SL: 0
TWPM-5	Transnationales Gesundheitsrecht [*]	Transnational Health Law	WP	6	MP	wir884 - Transnational Health Law	PL: 1 SL: 0
TWPM-6	Transnationales Verwaltungsrecht [*]	Transnational Administrative Law	WP	6	MP	wir881 - Energy Law	PL: 1 SL: 0
TWPM-7a	Transnationales Arbeits- und Sozialrecht [*]	Transnational Labour and Social Law	WP	6	MP	wir859 - Europäisches Arbeitsrecht	PL: 1 SL: 0
TWPM-8	Transnationales Sicherheitsrecht	Transnational Security Law	WP	6	MP		PL: 1 SL: 0

TWPM-9	Transnationaler Menschenrechtsschutz	Transnational Human Rights Law	WP	6	MP		PL: 1 SL: 0
TWPM-10	Transnationales Migrationsrecht	Transnational Migration Law	WP	6	MP		PL: 1 SL: 0
TWPM-11	Transnationales Recht des geistigen Eigentums [*]	Transnational Law of Intellectual Property	WP	6	MP	wir879 - Transnational International Property Law	PL: 1 SL: 0
TWPM-12	Internationales Seerecht [*]	International Maritime Law	WP	6	MP	wir880 - Marine & Maritime Law	PL: 1 SL: 0
TWPM-13	Transnationales Informationsrecht [*]	Transnational IT Law	WP	6	MP	wir857 - Medien- und Telekommunikationsrecht	PL: 1 SL: 0
TWPM-14	Transnationales Unternehmensrecht	Transnational Company Law	WP	6	MP		PL: 1 SL: 0
TWPM-16	Transnationales Umweltrecht [*]	Transnational Environmental Law	WP	6	MP	wir883 - Transnational Biodiversity and Genetic Resources Law	PL: 1 SL: 0
TWPM-18	Transnationales Mietrecht	Transnational Tenancy Law	WP	6	MP		PL: 1 SL: 0
TWPM-20	Rechtsvergleichung	Comparative Law	WP	6	MP		PL: 1 SL: 0
TWPM-21	Transnationales Strafrecht	Transnational Criminal Law	WP	6	MP		PL: 1 SL: 0
TWPM-22	Transnationaler Moot Court	Transnational Moot Court	WP	6	MP		PL: 1 SL: 0
TWPM-23	Transnationale Schiedsgerichtsbarkeit	Transnational Dispute Resolution	WP	6	MP		PL: 1 SL: 0

TWPM-24

Transnationale Bezüge im
Europarecht

Transnational Aspects
of European Law

WP

6

MP

PL: 1
SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P = Pflichtmodul, P in A = Pflicht im Studienplan A, P in B = Pflicht im Studienplan B, WP = Wahlpflichtmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, KP = Kombinationsprüfung, TP = Teilprüfung, PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung (unbenotet).

Fußnoten

* Modul wird zusätzlich oder ausschließlich an der Universität Oldenburg durchgeführt.

Anlage 3:

Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

§ 1

Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß [§ 27 AT MPO](#) vorzubereiten. Die Prüferin oder der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellt sie bzw. er das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 und wendet es im Anschluss an die Prüfung an. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Mehrfach-Antwort-Wahl-Verfahren ist zulässig.

(2) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten festzustellen. Die Prüferin oder der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen. In der Prüfung erhalten Studierende aus diesem Pool jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,

- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Absatz 4

festzulegen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(4) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Absatz 3 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
- „gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(5) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüft die Prüferin oder der Prüfer die Prüfungsaufgabe mit auffälliger Fehlerhäufigkeit unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese Prüfungsaufgaben nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(6) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so gilt diese Anlage mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5, zweiter Halbsatz nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil.

§ 2

Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

(1) Eine „E-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Klausur“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die „E-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des [§ 24 Absatz 6 AT MPO](#) die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.